

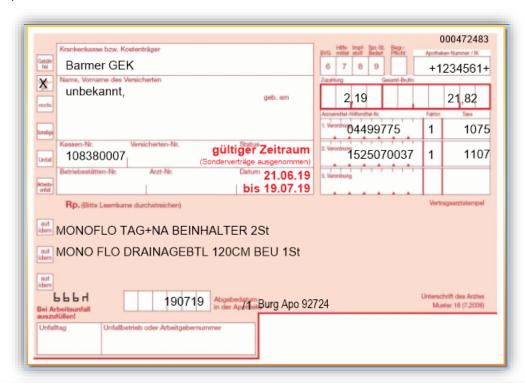
Hilfsmittelnummer oder PZN bei der Barmer

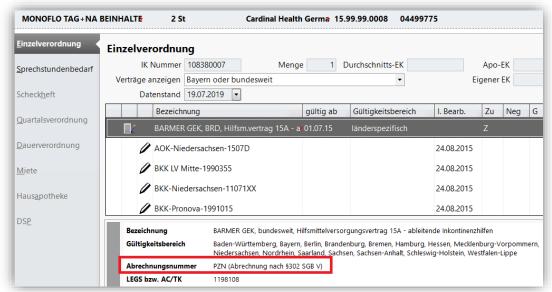
Die Barmer Ersatzkasse hat in Bezug auf die Hilfsmittelabrechnung gewisse Sonderregelungen; unter anderem sollte bei der Abgabe von Produkten unbedingt auf die Auswahl des richtigen Vertrages geachtet werden.

In der Regel bestimmen die Kassen, dass bei Abrechnung der Hilfsmittel nach § 302 die Hilfsmittelnummer auf das Rezept gedruckt wird, bei Abrechnung nach § 300 soll meist die PZN gedruckt werden.

Bei der Barmer gibt es Hilfsmittel, die nach § 302 abgerechnet werden und für die trotzdem die **PZN** auf das Rezept gedruckt werden muss. Deshalb kann es durchaus vorkommen, dass sowohl eine HPN (=Hilfsmittelpositionsnummer) als auch eine PZN von der Apotheke auf das Rezept gedruckt werden müssen.

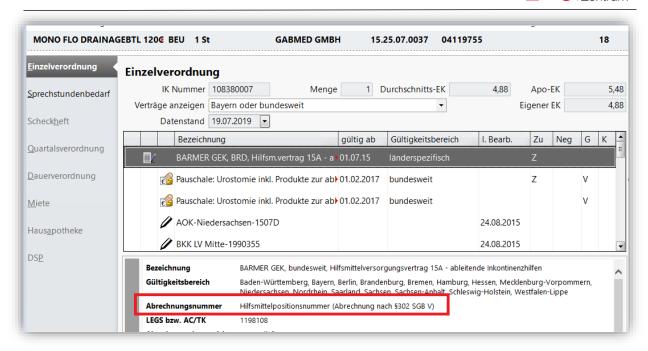
Beispiel:







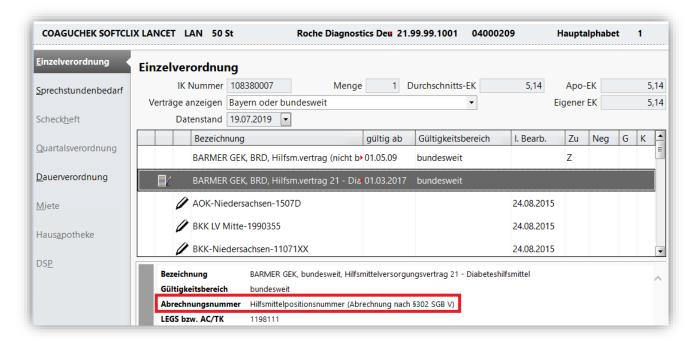




Die Abrechnungsnummer ist diejenige, die auf das Rezept gedruckt wird, deshalb kann man in IXOS gut nachvollziehen, was hier richtig ist. Bitte deshalb nicht eigenmächtig die PZN auf eine HPN ändern; dies wird mit ziemlicher Sicherheit retaxiert.

Ein weiteres Beispiel für notwendige Aufmerksamkeit ist die Abgabe von Lanzetten zu Lasten der Barmer.

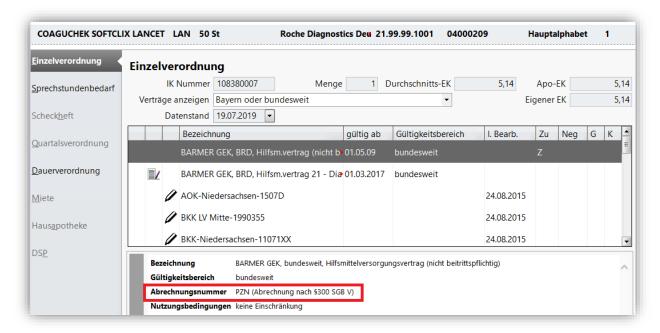
Lanzetten können einerseits von Diabetikern benutzt werden; dann gilt der Hilfsmittelliefervertrag der Produktgruppe 21 (die HPN beginnt mit 21), also der Vertrag der Diabeteshilfsmittel.







Wenn Lanzetten z.B. für die Prüfung der Blutgerinnung benutzt werden sollen, gilt der normale Hilfsmittelliefervertrag; das Rezept wird mit der PZN bedruckt und nach § 300 abgerechnet.



Bei der Abrechnung nach § 300 kommt das Rezept mit den Lanzetten in eine andere Kassenrechnung und wird auch von einer anderen Kostenstelle bearbeitet. Hilfsmittelrezepte müssen eine Diagnose enthalten, deshalb kann hier bei einer Falschbedruckung dies leicht entdeckt und auch retaxiert werden.